

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde
Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

vom 14. April 1983

i. d. Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. September 2006

Aufgrund der §§ 6, 87, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunal-Abgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 14. April 1983 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom gleichen Tage beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sottrum sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Friedhofsgebühren wird für jeden Friedhof gesondert festgesetzt nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Sottrum die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Antragsteller und die Erben des Verstorbenen.
- (2) Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse Sottrum zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

5. Für die Unterhaltung des Friedhofs wird auf allen Friedhöfen – ohne Rücksicht darauf, wie viele Grabstellen belegt sind – eine jährliche Gebühr erhoben von 3,00 € je Grabstelle. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten.